

Dr. Martin Theben

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Arbeitsrecht

[m.theben@dr-theben.de](mailto:m.theben@dr-theben.de)

[www.dr-theben.de](http://www.dr-theben.de)

## **Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen, insbesondere in Einrichtungen der Behindertenhilfe**

- 1. Das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist in keinem Gesetz, auch nicht im Bundesteilhabegesetz oder UN-Behindertenrechtskonvention, konkret geregelt. Es resultiert aus dem allgemeinen Selbstbestimmungsrecht, welches verfassungsrechtlich durch Art. 1 Abs. 1 GG (Schutz der Menschenwürde) und Art. 2 Abs. 1 (Handlungsfreiheit) in Verbindung mit dem Benachteiligungsverbot behinderter Menschen Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG.**
- 2. Das Strafrecht ahndet Übergriffe bzw. Straftaten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen – vgl. etwa §§ 174a, 174c Strafgesetzbuch.**
- 3. Weder eine Einrichtung der Behindertenhilfe, noch ein gesetzlicher Betreuer kann grundsätzlich das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit Behinderungen beschränken. Die Ziele der Eingliederungshilfe in den §§ 53, 54 SGB XII und die Aufgaben des gesetzlichen Betreuers nach § 1901 Abs. 4 BGB sind insoweit deckungsgleich. Zudem hat der gesetzliche Betreuer den Betreuten darin zu unterstützen, sein Leben nach seinen eigenen Vorstellungen zu gestalten; § 1901 Abs. 2 BGB. Seinen Wünschen hat der Betreuer nachzukommen, wenn es dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft. Dabei kommt es nicht auf die ethischen Wertmaßstäbe des Betreuers, sondern auf objektive Kriterien an. So könnten sexuelle Handlungsweisen oder Kontakte dann unterbunden werden, wenn dies zu erheblichen gesundheitlichen oder finanziellen Einbußen führt und dies den Aufgabenkreis des Betreuers umfasst.**
- 4. Für Menschen in Einrichtungen der Behindertenhilfe gilt zudem § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Sächsischen Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz<sup>1</sup> wonach die Würde der Bewohner gewahrt und ihr Recht auf selbstbestimmte Lebensführung gestärkt werden soll.**

---

<sup>1</sup> <https://www.biva.de/dokumente/gesetze/SN-S%C3%A4chsches-Betreuungs-und-Wohnqualit%C3%A4tsgesetz-S%C3%A4chsBeWoG.pdf>

- 5. Auch die Mitarbeiter einer Einrichtung der Behindertenhilfe haben ein Recht auf Achtung ihres (sexuellen) Selbstbestimmungsrechtes. Sie dürfen weder an sexuellen Handlungen der Bewohner mitwirken, noch im Rahmen des arbeitgeberseitigen Direktionsrechtes dazu verpflichtet werden. Zur Verwirklichung der Aufgaben des Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetzes können sie aber Bewohner beraten oder durch organisatorische Maßnahmen den Bewohner bei der Umsetzung seines (sexuellen)Selbstbestimmungsrechtes unterstützen.**
  
- 6. Die unreflektierte/rotinierte Gabe von Verhütungsmitteln (drei-Monatsspritze) stellt, auch wenn dies mit Wissen des gesetzlichen Betreuers erfolgt, einen so nicht zu rechtfertigen Eingriff in die körperliche Integrität dar.**
  
- 7. Das Recht auf Eingehung einer Ehe/Partnerschaft oder die Testierfreiheit unterliegt nicht dem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 Abs. 2 BGB.**
  
- 8. Die Sterilisation einwilligungsunfähiger Betreuter ist als letztes Mittel zur Verhinderung einer Schwangerschaft nur unter den engen Voraussetzungen des § 1905 BGB<sup>2</sup> erlaubt.**

**DR. Martin Theben**

---

<sup>2</sup> [https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/\\_\\_\\_1905.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/___1905.html)